

Deutsche Volkspartei und Steuerpolitik

Allgemeines.

Unser Steuerwesen zeichnet sich durch eine große Unübersichtlichkeit aus, hervorgerufen in der Hauptsache dadurch, daß fast alle der wichtigsten Steuern unter die verschiedenen Steuergläubiger (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) aufgeteilt werden. Die näheren Bestimmungen über diese Verteilung werden in den „Finanzausgleichsgesetzen“ des Reiches und der Länder geregelt. Das letzte Reichsfinanzausgleichsgesetz stammt aus dem Sommer 1925 und ist mit einigen Aenderungen ab 1. April 1927 bis zum 31. März 1928 befristet.

Finanzausgleich.

Nach diesem Finanzausgleich werden die großen direkten Steuern (Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Erbschafts-) und die Umsatzsteuer nach reichsgesetzlichen Tarifen vom Reiche erhoben. Von der Einkommen- und Körperschaftsteuer werden jedoch 75 Prozent des Aufkommens den Ländern und Gemeinden überwiesen, von der Umsatzsteuer 30 Prozent, die dann innerhalb der Länder wieder auf das jeweilige Land und die Gemeinden unterverteilt werden. Die zweite große Gruppe der öffentlichen Abgaben sind die Zölle und die Verbrauchssteuern. Ihr Ertrag verbleibt vollständig beim Reiche, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen. Die einzigen großen Steuerquellen, welche den Ländern und Gemeinden zur selbständigen Ausschöpfung vorbehalten bleiben, sind die sogenannten Realsteuern, nämlich die Gewerbesteuer, die Grundvermögenssteuer und die auch hierher zu rechnende Hauszins- oder Mietzinssteuer. Ihr